



# Vorsicht beim Kauf einer Vertragszahnarzt-Zulassung!

## Steuerfalle droht

Mit Urteil vom 28.9.2004 stellte das Niedersächsische Finanzgericht (Az.: 13 K 412/01) fest, dass der wirtschaftliche Vorteil aus der Vertragszahnarzt-Zulassung als nicht abschreibbares immaterielles, eigen zu beurteilendes Wirtschaftsgut anzusehen ist und somit nicht der Absetzung für Abnutzung (AfA) unterliegt, da die Zulassung ohne Zeitbegrenzung vergeben wird. Gegen diese Entscheidung wurde Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az.: IVR 64/04) und später bedauerlicherweise wieder zurückgezogen. Das Urteil ist somit rechtskräftig.

Das Gericht hatte den Fall zu entscheiden, in dem ein Arzt für eine Vertragsarztzulassung im gesperrten Gebiet 200.000 DM gezahlt hat und diese Kosten im Wege der Absetzung steuerlich geltend machen wollte. Man kann feststellen, dass die Vertragsgestaltung wohl handwerkliche Mängel aufwies, die zu diesem negativen Ergebnis beitrugen.

Mehrere Oberfinanzdirektionen, so z. B. Düsseldorf, Koblenz, haben daraufhin innerdienstliche Verfügungen erstellt und die Finanzämter angewiesen, das Urteil bei Veranlagungen bzw. Betriebsprüfungen anzuwenden.

### „Zulassungshandel“

Die Handhabung wirft für einen „Zulassungskäufer“ Probleme in berufsrechtlicher, steuerlicher, betriebswirtschaftlicher Hinsicht sowie die Liquidität betreffend auf, während sich für den Verkäufer nichts ändert.

Da das Bundessozialgericht (BSG) berufsrechtlich bereits vor Jahren entschieden hat, dass der „Zulassungshandel“ wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen zu unterbleiben hat, hat der „Markt für Zulassungen“ eigene Regeln aufgestellt.

Steuerlich sollte ein Käufer bzw. Praxiseinsteiger prüfen, ob der Praxiskauf zum Zeit-

punkt des wirtschaftlichen Übergangs in einem *zulassungsgesperrten Gebiet* erfolgt oder nicht, denn nur in gesperrten Gebieten ist der negativen Entscheidung, wenn überhaupt, zu folgen.

### Zu berücksichtigende Aspekte bei Praxiskauf

Ein Käufer hat mehrere Aspekte und Optionen in Betracht zu ziehen:

- Einholung einer verbindlichen Auskunft beim Veranlagungsfinanzamt vor Vertragsabschluss.
- Beim Praxiskauf setzt sich der zu zahlende Betrag aus dem Sachwert und dem ideellen Wert zusammen.
- Die Vertragszahnarzt-Zulassung stellt einen Teil des ideellen Wertes dar.
- Im Kaufvertrag kann der Preis für die Vertragszahnarzt-Zulassung genannt werden.
- Wird keine Regelung getroffen, ist eine schätzungsweise Aufteilung vorzunehmen.

Wegen des Wertes/Preises einer Vertragszahnarzt-Zulassung ist der Streit mit dem Finanzamt bereits vorprogrammiert.

### Teilwertabschreibungen

Wurde ein immaterielles Wirtschaftsgut begründet, stellt sich die Frage, ob ggf. eine *Teilwertabschreibung* (Absetzung des vollen Betrages) nach der Aktivierung stattfinden kann, wenn das Gebiet durch den Landesausschuss wieder geöffnet bzw. partiell entsperrt wird.

Diese Frage ließ das Niedersächsische Finanzgericht offen, nachdem die Klägerpartei keinen Nachweis erbracht hatte.

Teilwertabschreibungen am Abschlussstichtag gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG können steuerlich nur vorgenommen werden, wenn eine dauerhafte Minderung vorliegt. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmen-Überschuss-Rechnung) ermitteln, ist eine Teilwertabschreibung nicht möglich. Wohl aber ist es denkbar, einen



Übergang zur Bilanz oder zum Vermögensvergleich (§ 5 bzw. § 4 Abs. 1 EStG) im betreffenden Jahr vorzunehmen, um das immaterielle Wirtschaftsgut gewinnmindernd geltend machen zu können. Es sollte berücksichtigt werden, dass das gewechselte Gewinnermittlungsverfahren eine Zeit lang (ein bis zwei Jahre) weiter zu führen ist und dann wieder umgestellt werden kann. In jedem Fall sollte rechtzeitig eine steuerliche Beratung eingeholt werden.

#### **Keine Einkommensteuerminderungen**

Betriebswirtschaftlich und seine Liquidität betreffend muss ein Käufer berücksichtigen, dass für den Kaufpreis einer Vertragszahnarzt-Zulassung kein Abschreibungsvolumen entsteht. Einkommensteuerminderungen in Höhe der Progression entfallen. Der gezahlte

Praxiskaufpreis verteuert sich in Folge wegen fehlender steuerlicher Entlastung.

Erst bei Beendigung der zahnärztlichen Tätigkeit kann der Buchwert der Vertragszulassung bei der Bemessung eines Veräußerungsgewinns abgezogen werden. Der Steuervorteil findet dann nur noch in Höhe des ermäßigten Steuersatzes seinen Niederschlag.

Kritik ist des Weiteren an der Tatsache zu üben, dass zur Zeit teilweise auch in gesperrten Gebieten, mangels Interesse keine Nachfolger gefunden werden. Zudem stellt sich die provokative Frage, wie lange es künftig noch Bedarfszulassungen und Zulassungsbeschränkungen bei vertragszahnärztlicher Versorgung geben wird.

Peter Kellner,  
Steuerberater – Rechtsbeistand,  
vereid. Sachverständiger für Arzt- und Zahnarztpraxen,  
Nürnberg

Anzeige

## 25 % Förderung und mehr für Ihre Zukunftsvorsorge!



Auch im Ruhestand den gewohnten Lebensstandard halten – möglich ist das nur mit rechtzeitiger Privater Zukunftsvorsorge. Bei uns erhalten Sie die mit dem Gütesiegel der Stiftung Warentest ausgezeichnete **UniProfiRente\*** unseres Partners Union Investment.

Nutzen Sie die Förderung vom Staat mit attraktiven Zulagen und Steuervorteilen! **Auch selbstständige Heilberufsangehörige können von den Vorzügen der Riester-Rente profitieren**, sofern ihr Ehepartner Anspruch auf eine Förderung hat.

\*Sieger der Zeitschrift FINANZtest® 10/2002

Eine Filiale in Ihrer Nähe finden Sie unter [www.apobank.de](http://www.apobank.de)

 deutsche apotheker-  
und ärztebank